



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie*

**GZ. BMVIT-171.304/0002-II/ST4/2010**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

*Straße und Luft*

An  
alle Landeshauptmänner

lt. Erlassverteiler

Wien, am 21.06.2010

**Betreff: FSG-Durchführungserlass; Austauschseite zu § 10 Abs. 2 FSG;  
Vorgangsweise bei Nachweis der Fahrschulausbildung; Durchführung von  
Audits bei der praktischen Fahrprüfung;**

1. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage eine Austauschseite zum FSG-Gesamterlass zu § 10 Abs. 2 FSG, mit der auf die neue Rechtslage aufgrund der 55. KDV-Novelle (Einführung eines Tages- und eines Ausbildungsnachweises im Rahmen der Fahrschulausbildung) Bezug genommen wird. Die bisherigen Ausführungen zu § 10 Abs. 2 können angesichts der eindeutigen Regelungen des § 10 Abs. 4 FSG entfallen.

2. Darüber hinaus wird festgestellt, dass infolge der Umsetzung des Anhanges IV der 3. Führerscheinrichtlinie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fahrprüfer in verstärktem Ausmaße vorgesehen sowie Audits bei Fahrprüfungen eingeführt werden. Es spricht aus Sicht des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nichts dagegen, auch jetzt schon Audits als Qualitätssicherungsmaßnahme bei Fahrprüfungen durchzuführen, da auch in den derzeitigen Bestimmungen (§§ 8 ff FSG-PV) Qualitätssicherung vorgesehen ist.

Wenn daher der Landeshauptmann oder die von ihm bestimmte Stelle (§ 11 FSG-PV) zu einer Fahrprüfung neben dem Prüfer auch einen Auditor entsendet, so kann diesem die Teilnahme an der Prüfungsfahrt nicht durch die Fahrschule verwehrt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Für die Bundesministerin:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43 (1) 71162 65 5529

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

[info@bmvit.gv.at](mailto:info@bmvit.gv.at)

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

**Dynamik mit Verantwortung**

**zu Abs. 2:**

Durch die 55. KDV-Novelle (BGBl. Nr. II Nr. 124/2010) wurden im Bereich der Fahrschul Ausbildung in § 64b Abs. 8 bis Abs. 8b KDV zwei verschiedene von der Fahrschule zu führende Nachweise eingeführt nämlich der Ausbildungsnachweis für die Fahrschüler gemäß Anlage 1h und der Tagesnachweis der Fahrlehrer gemäß Anlage 1i . Die Kombination dieser beiden Nachweise stellt eine ausreichende und detaillierte Dokumentation der erfolgten Ausbildung für den Kandidaten im Sinne des § 10 Abs. 2 FSG dar. Damit kann dieser Nachweis die bisherige wenig aussagekräftige Bestätigung des Nachweises gemäß § 10 Abs. 2, bei der sich zusätzlich stets die Problematik der Übermittlung dieses Nachweises an die Behörde gestellt hat, ersetzen.

Somit ist es ab sofort als ausreichend anzusehen, wenn die Fahrschule bei ordnungsgemäßer Führung der Nachweise im Sinne der Anlage 10h und 10i gemäß der 55. KDV-Novelle die Absolvierung der Ausbildung im Führerscheinregister vermerkt und die Nachweise für etwaige Nachfragen oder Überprüfungen durch die Behörde bereithält. Eine gesonderte Übermittlung jedes Ausbildungsnachweises an die Behörde muss nicht mehr erfolgen.

Die gleiche Vorgangsweise kann im Übrigen auch für den Nachweis der Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen getroffen werden. Auch in diesem Fall ist eine bloße Eintragung im Führerscheinregister durch die Fahrschule nach Vorlage des Nachweises ausreichend.